



Satzung

Zahnärztering Coesfeld – Baumberge e.V.

Vereinssatzung

Präambel

§ 1 Vereinsname

§ 2 Vereinszweck

§ 3 Sitz

§ 4 Mitgliedschaft

§ 5 Pflichten

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 7 Geschäftsjahr

§ 8 Mitgliedsbeitrag

§ 9 Organe

§ 10 Mitgliederversammlung

§ 11 Wahlen und Abstimmungen

§ 12 Vorstand

§ 13 Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstandes

§ 14 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Präambel

1993 wurde die Basisgruppe der Zahnärzte im Kreis Coesfeld gegründet. Die Mitglieder des Vereins wollten mit der Gründung ein Gegengewicht schaffen, zu den zunehmenden Bestrebungen von Seiten der Politik, die Freiberuflichkeit auf dem Gesundheitssektor zu beschneiden, indem in zunehmenden Maße Einfluss auf die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der gesetzlichen Krankenkassen genommen wurde.

Über 20 Jahre nach Gründung der Basisgruppe, haben diese Bestrebungen von Seiten der Politik nichts an Aktualität eingebüßt. Ausufernde Bürokratie, überbordende Hygienebestimmungen ohne das ein finanzieller Ausgleich geschaffen wurde, schränken die niedergelassenen Zahnärztinnen und Zahnärzte immer mehr in ihrer freiberuflichen Tätigkeit ein.

Auch im Bereich der Leistungen aus der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) findet eine leistungsgerechte am aktuellen Stand der Wissenschaft orientierte Honorierung der zahnärztlichen Tätigkeit in weiten Bereichen nicht statt, obwohl die Gebührenordnung im Jahr 2012 überarbeitet und die Honorare nach 24 Jahren Stagnation angehoben wurden.

Hochwertige Dienstleistungen haben aber auch in der Medizin ihren Preis. Nicht nur die Materialkosten sind deutlich gestiegen, sondern auch die Anforderungen an die Verarbeitung und die ästhetischen Ansprüche der Patienten.

Diese Anforderungen können dauerhaft nur gemeistert werden, wenn die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen auch kontinuierlich angepasst werden.

Der zahnärztliche Beruf ist und muss eine freiberufliche Tätigkeit bleiben. Dabei können Diagnose- und Therapiefreiheit nur durch eine finanzielle Unabhängigkeit gewährleistet werden. Weitere administrative und planwirtschaftliche Hürden widerstreben unserer Berufsauffassung und – ausübung und sind zu verhindern.

Die Mitglieder des Vereins machen sich zur Aufgabe – im Interesse der Patienten an einer bestmöglichen, die aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse aufgreifenden Zahnmedizin – den Beruf des Zahnarztes auch weiterhin so frei wie möglich ausüben zu können.

§ 1 Vereinsname

Der Verein trägt den Namen: „Zahnärztering Coesfeld – Baumberge“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt den Zusatz e.V.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein soll der Gesunderhaltung der Bevölkerung dienen.
2. Die Mitglieder sind der Auffassung, dass eine vertrauensvolle Versorgung der Patienten im gegenwärtigen Rahmen der gesetzlichen Krankenversorgung schon heute nicht in jedem Fall möglich und eine Neuorientierung notwendig ist.
3. Die Mitglieder haben sich zusammengeschlossen, um in Anerkennung der zahnärztlichen Berufsordnung Ihren Patienten unter Berücksichtigung sozialer Aspekte und betriebswirtschaftlicher Notwendigkeiten ohne Einschränkung zeitgemäße und moderne Heilmethoden zu eröffnen.
4. *Zweck des „Zahnärztering Coesfeld – Baumberge“ ist es*
 - a) die Mitglieder und ihre Interessen nach außen hin zu vertreten.
 - b) Die Förderung der freiberuflichen Tätigkeit und Weiterbildung auf Basis internationaler, *wissenschaftlicher* Standards.
 - c) Kontakte und Interessen der Mitglieder zu vertiefen und grenzüberschreitend zu fördern.
 - d) Die Mitglieder mit Fachkompetenz zu beraten und zu unterstützen. In vereinsintern nicht zu klärenden Fällen von allgemeinem Interesse ist Rat und Unterstützung Dritter zu organisieren.
 - e) Solidarität untereinander zu fördern und Angriffe „von außen“ solidarisch abzuwehren.
 - f) Die Öffentlichkeit, Personengruppen oder einzelne Personen über drohende Gefahren und Missstände im Gesundheitswesen aufzuklären.

§ 3 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Coesfeld.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder approbierte Zahnarzt werden.
2. Voraussetzung für die Aufnahme eines neuen Mitgliedes ist ein schriftlicher Antrag. Durch Beschluss des Vorstandes wird es mit einfacher Mehrheit aufgenommen.

§ 5 Pflichten

- 1. Es ist mit der Mitgliedschaft unvereinbar, als angestellter Zahnarzt für eine Krankenkasse oder ein Institut, dass ganz oder anteilig von einer Krankenkasse geführt wird, oder für eine sonstige Einrichtung, die Tätigkeiten der Zahnheilkunde für eine Krankenkasse in Deutschland ausübt, tätig zu werden. Ebenso ist dem einzelnen Mitglied untersagt Einzelvereinbarungen mit gesetzlichen und privaten Kostenträgern abzuschließen.**
- 2. Beratende Tätigkeiten für Krankenkassen sind nicht mit der Mitgliedschaft vereinbar (Ausnahme: Gutachterwesen von der ZÄK bzw. KZV).**
- 3. Es besteht die Pflicht zur internen Verschwiegenheit. Äußerungen der Mitglieder in internen Sitzungen sind vor allem gegenüber Krankenkassen und ihren Vertretern vertraulich zu behandeln.**
- 4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich fortzubilden und sich aktiv für die Ziele des Zahnärzterings einzusetzen.**

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet**
 - a) durch Austritt,**
 - b) durch Tod,**
 - c) durch Verlust der Approbation,**
 - d) durch Ausschluss.**
- 2. Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres erklärt werden.**
- 3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:**
 - a) wenn es durch sein Verhalten gröblich die Interessen des Vereins verletzt,**
 - b) wenn es seinen Pflichten als Vereinsmitglied, insbesondere seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung und Fristsetzung nicht nachkommt. Auf die Rechtsfolge des Ausschlusses ist in der 2. Mahnung hinzuweisen.**
- 4. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief an die zuletzt bekannte Adresse mitgeteilt wird.**

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

- 1. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit den Mitgliedsbeitrag.**
- 2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages muss kostendeckend sein.**
- 3. Die Mitglieder sind zur Erteilung einer Einzugsermächtigung verpflichtet.**

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind

- 1. Die Mitgliederversammlung (§ 10) und**
- 2. Der Vorstand (§ 12)**

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1. Einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, E-Mail-Adresse) gerichtet ist. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder es beantragen.**
- 2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.**
- 3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.**
- 4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
Es soll folgende Feststellung enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der Wortlaut der geänderten Bestimmungen in das Protokoll aufgenommen werden.**

§ 11 Wahlen und Abstimmungen

- 1. Wahlen und Abstimmungen sind in der Regel offen.**
- 2. Wenn ein Mitglied eine geheime Wahl beantragt, wird hierüber offen abgestimmt. Der Antrag gilt mit einfacher Mehrheit als angenommen und eine geheime Wahl/Abstimmung erfolgt.**

§ 12 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und 2 Beisitzern als Schatzmeister und Schriftführer.**
- 2. Der Vorstand wird für 2 Geschäftsjahre von der Versammlung gewählt.**
- 3. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.**
- 4. Sowohl der Vorsitzende als auch sein Stellvertreter sind jeder für sich den Verein alleinvertretungsberechtigt.**

§ 13 Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstandes


- 1. Dem Vorstand obliegt die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.**
- 2. Gewählte bzw. bestimmte Arbeitsgruppenvorsitzende und Fachreferenten sind dem Vorstand angegliedert. Sie haben im Vorstand kein Stimmrecht.**
- 3. Der 1. Vorsitzende leitet die Vorstandssitzung und ruft diese nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung ein. Bei einer Verhinderung des 1. Vorsitzenden gelten die Regelungen des § 10 Abs. 2 entsprechend.**
- 4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.**
- 5. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.**
- 6. Der Schriftführer zeichnet die Beschlüsse des Vorstandes auf.**
- 7. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins. Er hat über Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Er ist zur Quittierung von Beiträgen und Spenden befugt. Auszahlungen über 3000 EURO werden schriftlich vom Vorstand genehmigt.**

8. Die jährliche Kassenprüfung wird durch 2 von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer vorgenommen.

§ 14 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen der an der Mitgliederversammlung teilnehmenden Mitglieder erforderlich.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Es soll einem karitativen Zweck zugeführt werden.

Coesfeld, 05. November 2016



(ZA Matthias Borkmann, Vorsitzender)



(ZA Peter Bieker, Schriftführer)